

# RS Vwgh 2003/1/21 2001/11/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05100000

E3L E06100000

E3L E16300000

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

31989L0048 Anerkennungs-RL Hochschuldiplome;

31992L0051 Anerkennungs-RL 02te beruflicher Befähigungsnachweise Art1 lita;

31992L0051 Anerkennungs-RL 02te beruflicher Befähigungsnachweise Art1 litb;

31992L0051 Anerkennungs-RL 02te beruflicher Befähigungsnachweise Art3 lita;

31992L0051 Anerkennungs-RL 02te beruflicher Befähigungsnachweise Art5 lita;

EURallg;

KFG 1967 §109 Abs5;

## Rechtssatz

Sowohl nach Art. 3 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG als auch nach Art. 5 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG ist es Voraussetzung für eine Anerkennung, dass der Antragsteller den Nachweis besitzt, der erforderlich ist, um in einem anderen Mitgliedstaat Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben. Der Beschwerdeführer hat nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass er im Zusammenhang mit dem von ihm betriebenen Fernstudium (Ausbildung am Hamburger-Fernlehrinstitut, Direktion Österreich) einen solchen Nachweis erworben hat, der in Deutschland rechtlich erforderlich ist, um Zugang zum betreffenden Beruf in Deutschland zu erhalten oder ihn dort auszuüben. Damit zeigt der Beschwerdeführer aber mit seinem Vorbringen nicht auf, dass er über Nachweise verfügt, aus deren Vorliegen rechtlich zu folgern wäre, dass er eine Qualifikation gemäß Art. 3 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder Art. 5 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG erworben hat.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110147.X03

## Im RIS seit

02.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)